

Kontinuität in der Grundsicherung: Jobcenter und Optionskommunen

Joß Steinke



Joß Steinke

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ in den Grundsicherungsträgern, aber auch für die rund 6,9 Millionen Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) Leistungen beziehen, markiert der Sommer 2010 den Endpunkt eines langen Streits, den außerhalb der Politik kaum jemand noch verstanden hat. Nach zweieinhalb Jahren zähen Ringens und mehreren politischen Wendungen haben der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat mit den erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheiten das Grundgesetz geändert und damit die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass die bisherigen Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen (ARGEn) – die allerdings künftig einheitlich „Jobcenter“ heißen sollen – weiterarbeiten können und so die Chance bekommen, die Betreuung der Hilfebedürftigen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wurde auch für die so genannten Optionskommunen, die das SGB II eigenständig umsetzen, eine neue rechtliche Grundlage geschaffen. Ein neuer gesetzlicher Rahmen war nötig, weil das Bundesverfassungsgericht Ende 2007 die ARGEn für verfassungswidrig erklärt hat.

Das mit dem Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) eingeführte SGB II

enthält als Leitmotiv eine konsequente Aktivierung aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Integration in den Arbeitsmarkt. Daneben war es ein Kernziel der Reformen, die teuren „Verschiebebahnhöfe“ zwischen den vor 2005 bestehenden Hilfesystemen zu schließen und die Empfänger von SGB-II-Leistungen umfassend zu betreuen. Die Frage der organisatorischen Ausgestaltung der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II war von Anfang an eines der politisch umstrittensten Themen. Am Ende eines langen und undurchsichtigen politischen Prozesses steht nun eine grundsätzliche Regelung, die aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll erscheint, die im Detail jedoch Schwächen hat und deren Implikationen noch abgewartet werden müssen.

Bisher: drei Organisationsformen

Seit 2005 ist das Modell der „ARGEn“ der Regelfall. Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig für die Zahlung von Leistungen und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Finanziert wird dies aus dem Bundes-

haushalt. Die Kommunen übernehmen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), einmalige Sonderleistungen (z.B. für die Anschaffung von Bekleidung bei Schwangerschaften) und soziale Dienstleistungen. Der Bund beteiligt sich an den Unterkunftskosten mit rund 30 Prozent. Beim ARGE-Modell übernehmen die Arbeitsagenturen der BA und die Kommunen vor Ort jedoch gemeinsam die Trägerschaft. Daneben hatte der Gesetzgeber festgelegt, dass 69 Kreise und kreisfreie Städte innerhalb einer auf sechs Jahre festgesetzten Experimentierphase das SGB II in Eigenregie umsetzen und dabei alternative Wege erproben können („Optionskommunen“). Die Finanzierung der Regel- und Eingliederungsleistungen übernimmt der Bund. Als dritter Organisationstyp sind Agenturen mit getrennter Aufgabewahrnehmung zu betrachten, die dort zustande gekommen sind, wo es der BA nicht gelungen ist, die Kommunen zu einer Zusammenarbeit unter dem Dach einer ARGE zu bewegen. Örtliche Arbeitsagenturen und Kommunen erbringen ihre Leistungen unabhängig voneinander.

Welches Modell ist effektiver?

Dieses institutionelle Gefüge geriet gehörig durcheinander, als das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 die ARGE als unzulässige Form der Mischverwaltung bewertete und dem Gesetzgeber auftrug, bis zum 31. Dezember 2010 einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Geklagt hatten der Deutsche Landkreistag und einige Kommunen. Das Urteil bedeutete, dass entweder eine Grundgesetzänderung mit den erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat herbeizuführen war, oder aber eine Lösung, nach der Bund und Kommunen ihre Aufgaben nach dem SGB II

jeweils mit eigenem Personal in eigener Verantwortung wahrnehmen. Fachliche Argumente sprachen für die Beibehaltung des ARGE-Modells. Vieles deutet darauf hin, dass sich die Bündelung der Kompetenzen der Kommunen und der BA unter einem Dach bewährt hat. Ende 2008 lagen auch die Ergebnisse der Evaluation der Trägermodelle nach § 6c SGB II vor, die der Deutsche Bundestag in Auftrag gegeben hatte. Mehr als ein Dutzend namhafter Forschungsinstitute hatte sich an der Forschung beteiligt. Die ARGEen wiesen eine um 25 Prozent höhere Integrationsquote in ungeforderte Beschäftigung auf als die Optionskommunen. Dieses Ergebnis ist signifikant und robust. Es bedeutet, dass die Hilfebedürftigen, die sich an die ARGE wenden, eine höhere Chance haben, eine existenzsichernde Beschäftigung aufzunehmen. Die Optionskommunen hatten hinsichtlich der Integration in nicht bedarfsdeckende Beschäftigung und bei der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit bessere Werte. Allerdings zeigen die Evaluationsergebnisse auch, dass entscheidende Faktoren für den Erfolg eines SGB-II-Trägers vor allem Organisationsstruktur, Personalausstattung, strategische Ausrichtung und Prozessgestaltung sind (Deutscher Bundestag 2008). Letztlich hat sich aus verschiedenen Blickwinkeln weitgehend bestätigt, dass eine gemeinsame Leistungserbringung der sozialstaatlichen Akteure an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik fachlich sinnvoll ist (Konle-Seidl 2009). Für Deutschland bedeutet die Umsetzung einer solchen Leistungsbündelung eine Verflechtung der Aufgaben von Bund und Kommunen.

Der politische Prozess

Und eine solche Verflechtung war nun nach dem Urteil ausdrücklich verfassungswidrig. Im politischen Raum wur-

den zweieinhalb Jahre lang verschiedene Möglichkeiten diskutiert, wie mit dieser Situation umzugehen sei. Die Konfliktlinien verliefen im Wesentlichen zwischen den Parteien, zwischen Bund und den Ländern und zwischen Bund und Kommunen. Die wichtigsten Modelle, die zur Debatte standen, finden sich im GWP-Aufsatz von Steinke (2008). Letztlich befinden sich alle diese Modelle auf einer Achse, die von einer vollständigen Dezentralisierung, also der vollständigen Übertragung der Verantwortung an die Länder bzw. die Kommunen, bis hin zur vollständigen Zentralisierung reichte, d.h. der Übernahme aller Aufgaben durch die BA oder eine andere zentrale Behörde. Der Mittelweg, der in einer Beibehaltung der ARGEN bestand, war ausschließlich über den Weg einer Verfassungsänderung zu erreichen. Im politischen Streit ging es immer auch um die Verteilung finanzieller Lasten. Der politische Diskurs zwischen Befürwortern und Gegnern einer Kommunalisierung ist bis in den administrativen Bereich hineingetragen worden und erstreckte sich bei weitem nicht nur auf die ARGEN. Auch um die Optionskommunen, ihren Fortbestand und ihre Zahl wurde heftig gerungen.

Akteure und Interessen

Einer der wichtigsten Akteure im politischen Streit war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Rund 80 Prozent der Grundsicherungsleistungen sind gegenwärtig bundesfinanziert, rund 20 Prozent der Ausgaben (vor allem Unterkunftskosten) verbleiben bei den Kommunen (BMAS 2009: 290; Konle-Seidl 2009: 818). Das BMAS führte dies als Argument für eine zentrale Aufsichtsbefugnis ins Feld. Diese hat auch weitere Vorteile: Sie schafft einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Leistungserbringung, erleichtert

das Benchmarking zwischen Grundsicherungsträgern sowie eine Angleichung der Datenhaltung, die eine Vergleichbarkeit überhaupt erst ermöglicht.

Als Sprachrohr der Kommunen in der Frage der SGB-II-Trägerschaft hat sich der Deutsche Landkreistag (DLT) etabliert. Der DLT plädierte für eine Dezentralisierung und eine Aufgabenbündelung bei den Kommunen (Henneke 2009). Erreichen wollte er die Dezentralisierung zum einen durch eine dauerhafte Entfristung der Optionsmöglichkeit und zum anderen durch eine Entkontingentierung, d.h., nach den Vorstellungen des DLT sollten unbegrenzt viele Kommunen optieren können. Eine vollständige Aufgabenübertragung auf die Länder und über diese an die Kommunen war politisch nicht durchsetzbar. Mehr Kommunen als bisher sollten daher die Aufgaben nach dem SGB II selbst übernehmen können. Die Kommunen klagten häufig über zu viel Controlling und Restriktionen aus der Nürnberger BA-Zentrale. Die möglichst uneingeschränkte Möglichkeit der Kommunen, aus der gemeinsamen Trägerschaft auszusteigen, sollte dafür sorgen, dass BMAS und BA sich selbst mit ihren Steuerungsambitionen zurückhalten.

Die BA-Spitze hat im Rahmen der Debatte mehrfach Äußerungen verlautet, die als Befürwortung einer klareren Trennung der Aufgaben von Kommunen und Arbeitsagenturen interpretiert werden konnten. Unter dem Titel „Kooperatives Jobcenter“ (KJC) hatten BA und BMAS ein solches Modell im Jahr 2008 ja auch konkret vorgeschlagen (Steinke 2008). Vorgesehen war danach, dass sowohl Kommunen als auch Arbeitsagenturen ihre Aufgaben klar getrennt wahrnehmen, gleichzeitig aber auf der Grundlage von freiwilligen Kooperationsvereinbarungen weiter zusammenarbeiten. Kommunen und der DLT argumentierten gegen dieses Modell, dass eine solche „freiwillige“ Kooperation einen Machtverlust der Kommunen

darstellen würde. Die vorgeschlagenen Lösungen hätten unweigerlich dazu geführt, dass Entscheidungen der BA „Tatbestandswirkungen“ auf die Arbeit der Kommunen hätten, etwa bei der Entscheidung, ob ein Hilfebedürftiger erwerbsfähig ist oder nicht. Knuth stellte auf der zu diesem Thema einschlägigen Loccumer Konferenz „Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung im SGB II“ im Jahr 2009 gar die Frage: „Welchen Sinn macht eine formale ‚Verantwortungsklarheit‘, wenn die Kommune keine Verantwortung mehr trägt“? (Knuth 2009). In der Tat fallen die Ausgaben für die Unterkunft von SGB-II-Leistungsempfängern für die Kommunen deutlich ins Gewicht. Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung hätten sie kaum noch Möglichkeiten gehabt diese Kosten zu reduzieren, weil die Aufgabe der Vermittlung ja bei der BA gelegen hätte. Damit wäre die Kommune aus politischer Sicht der schwächere Kooperationspartner gewesen.

So eindeutig abgrenzbar die Positionen von BMAS, BA und DLT noch waren, so undurchsichtig waren die Positionen und Konfliktlinien zeitweise unter den Parteien und Akteuren in Bund und Ländern. Im Jahr 2008 hatte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgeschlagen, „Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)“ als Mischbehörden *sui generis* zu gründen und diese dann noch im selben Jahr im Grundgesetz zu verankern. Dies wurde dann von der Unionsfraktion im Bundestag wieder verworfen. So kam es, dass nach einem Jahr intensiver Debatten die gesamte Diskussion im Jahr 2009 wieder neu aufgerollt werden musste. Lange sah es so aus, also ob es quasi zwangsläufig zu einer Aufgabentrennung käme, weil die Frist, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eingeräumt hatte, Ende 2010 ablief.

Für die SGB-II-Träger selbst war dies eine höchst problematische Situation, denn sie mussten sich im Jahr 2009 auf ihre eigene Abschaffung vor-

bereiten. Dies band zum einen Personal, das auch angesichts der ökonomischen Krise anderswo dringend gebraucht wurde. Zudem war keine langfristige Personalplanung möglich, und es bestand kaum eine Chance, längerfristig tragende Strukturen zu schaffen. Möglicherweise hat dieser Druck dazu beigetragen, dass sich Arbeitsministerin von der Leyen, die Ministerpräsidenten der Union und die Fraktionsspitze der CSU/CDU am 7. Februar 2010 für viele überraschend doch noch auf die Mischverwaltung einigten. Nachdem eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bundesregierung, der Bundestagsfraktionen CDU/CSU, FDP und SPD und der Länder einen Vorschlag ausgearbeitet hatte, wurde die Reform dann am 24. März 2010 durch eine Spitzenrunde von Politikern aus Union, FDP und SPD konkret eingeleitet.

Gemeinsame Einrichtungen und Ausweitung der kommunalen Option

Mit der Zustimmung des Bundesrats vom 9. Juli 2010 hat das Grundgesetz nun einen neuen Artikel 91e (siehe Kas-ten).

Am 17. Juni 2010 hat der Deutsche Bundestag ergänzend ein „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB-II-Organisationsgesetz) verabschiedet, das den Bundesrat ebenfalls am 9. Juli passiert hat. Verfassungsänderung und gesetzliche Neuregelung bilden nun die Grundlage für einen Fortbestand der ARGE. Allerdings taucht der Begriff ARGE im neuen Grundgesetzartikel nicht auf, hier ist von „gemeinsamen Einrichtungen“ die Rede. Das SGB-II-Organisationsgesetz sieht vor, dass diese gemeinsamen Einrichtungen in Jobcenter umbenannt werden. Dieser Begriff ist teilweise bereits gängig, einige ARGE hatten sich schon

Der neue Grundgesetzartikel 91e

- (1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
- (2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

zuvor so genannt. Die noch bestehenden 23 Städte und Kreise, in denen eine getrennte Trägerschaft besteht, sollen ebenfalls gemeinsame Einrichtungen bilden, es sei denn, sie machen von der Möglichkeit Gebrauch, zu optieren.

Wie arbeiten die Jobcenter?

Die grundlegenden Strukturen der ARGEN bleiben in den Jobcentern erhalten. Die Mitarbeiter sind personalrechtlich noch immer der BA bzw. den Kommunen zugeordnet. Die unterschiedlichen personellen Strukturen und Grundlagen, die in Bezug auf die ARGEN problematisiert wurden (Steinke 2008), bleiben somit weiter bestehen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Erfahrung der letzten Jahre zu einer kulturellen Annäherung oder zumindest zu einem Auskommen geführt haben dürfte. Eine Trägerversammlung, die sich zur Hälfte aus BA und Kommune zusammensetzt, entscheidet über organisatorische und personelle Ausrichtung. Ein auf fünf Jahre bestellter Geschäftsführer hat arbeitsrechtliche Befugnisse, kann aber keine Arbeits- und Dienstverhältnisse begründen oder beenden. Nakielski (2010: 169) kritisiert, dass im Gesetz auf bundeseinheitliche Grundsätze für die Personalausstattung verzichtet wurde. Zwar sollen bestimmte so genannte Betreuungsschlüssel berücksichtigt werden. Sie geben an, wie viele Hilfebedürftige ein Vermittler oder Fallmanager zu betreuen hat. Bei Über-25-Jährigen soll

dieser Schlüssel 1:150, bei Unter-25-Jährigen 1:75 betragen. Aber hier sagt das Gesetz gleichzeitig, dass die Haushaltslage zu berücksichtigen sei. Um Streit zwischen den Trägern zu schlichten, sind nun Kooperationsausschüsse auf Landesebene vorgesehen. Diese haben zudem die Aufgabe, landespolitische Ziele und Ausrichtung im Zusammenhang mit dem SGB II festzulegen. Für „grundsätzliche Angelegenheiten von bundespolitischer Bedeutung“ gibt es künftig einen neuen Bund-Länder-Ausschuss. Hier sollen bei Bedarf auch kommunale Spitzenverbände und BA hinzugezogen werden.

Mehr Optionskommunen möglich

Mit dem neuen Artikel 91e (2) werden die Optionskommunen entfristet. Das SGB-II-Organisationsgesetz bestimmt, dass ein Viertel aller Grundsicherungsträger Optionskommunen werden dürfen. Das wären bis zu 110 Kommunen, statt 69 wie bisher. Entsprechende Anträge sind bis Ende 2010 zu stellen. Das Gesetz sieht eine Reihe von Voraussetzungen für die Zulassung vor. Zu diesen gehört auch eine fachliche Eignung, die durch eine neue „Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ näher bestimmt wird. Will eine Kommune von dieser Option Gebrauch machen, muss sie umfangreiche

Konzepte vorlegen und Angaben zu Infrastruktur, Personal, Aktenführung, Rechnungslegung und Kooperationen machen. Über diese fachliche Eignung hinaus gibt es eine Reihe weiterer Zulassungsvoraussetzungen. Die wichtigsten sind:

- 90 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der BA, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens zwei Jahre mit dem SGB II befasst sind, müssen übernommen werden
- Mit der jeweiligen Landesbehörde müssen Zielvereinbarungen über Leistungen nach dem SGB II abgeschlossen werden
- Zwei Drittel des Kommunalparlaments müssen der Optionsentscheidung zustimmen.
- Die Kommunen verpflichten sich, Daten, die für eine bundeseinheitliche Datenlage nötig sind, zu erheben und zu übermitteln

Der letzte Punkt ist besonders wichtig für die weitere Forschung zum SGB II. Die Gewerkschaften konnten im Übrigen durchsetzen, dass künftig auch bei allen Grundsicherungsträgern – also auch bei den Optionskommunen – Beiräte einzurichten sind. Ihnen gehören in erster Linie Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Kommunen und berufsständische Organisationen an. Sie haben allerdings lediglich beratende Funktionen, und nicht, wie zum Teil gefordert, echte Mitbestimmungsrechte (Nakielski 2010: 171).

Zielvereinbarungen

In einem speziell eingerichteten Gremium sollen Bund und Länder sich auf einen einheitlichen Katalog der zu erhebenden Kennzahlen einigen, denn gesteuert wird auf allen Ebenen über Zielvereinbarungen. Die Zielvereinbarung zwischen BMAS und BA zur Er-

reichung der Ziele der Grundsicherung sehen unter anderem eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit vor. Dieses Ziel wird über den Indikator der Summe passiver Leistungen (ALG II und Sozialgeld) abgebildet: Diese soll sich im (Krisen-)Jahr 2010 um höchstens 11 Prozent erhöhen. Die Zielvereinbarung enthält noch weitere Ziele, die ebenfalls durch Kennzahlen abgebildet werden. Alle Ziele werden jeweils auf die nächstniedrigere Ebene heruntergebrochen. In der BA wird dieses Verfahren seit der großen Reform im Jahr 2003 bereits praktiziert. Für die Kommunen ist dies jedoch neu: Das BMAS wird Zielvereinbarungen mit den Ländern schließen, diese dann mit den Optionskommunen. Eine zentrale Aufsichtsbefugnis hat das BMAS allerdings nicht. Das Ministerium kann über seine Rechts- und Fachaufsicht über die BA steuern und ansonsten in den vorgesehen Gremien zusammen mit den Ländern Einfluss nehmen.

Ausblick und Konsequenzen für die (politikwissenschaftliche) Forschung

Aus fachlicher Sicht spricht vieles für die jetzt getroffene Regelung der Mischverwaltung. Auch die Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II bestätigt dies im Grunde. In der Gesamtsicht waren die Ergebnisse aber nicht so eindeutig, dass sie eine klare politische Entscheidung für eines der beiden Modelle – ARGE oder kommunale Trägerschaft – begünstigt hätte. So ist die jetzt vollzogene rechtliche Neuregelung, die das Bestehende weitgehend fortführt, möglicherweise auch als Konsequenz der wissenschaftlichen Evaluation zu interpretieren. Für die Grundsicherungsträger ist dies auch aus pragmatischen Gründen von großer Bedeutung, weil somit keine überhastete grundlegende Neuorganisation zum Jah-

reswechsel notwendig ist. Die Beschäftigten bekommen die Chance, kontinuierlich weiter zu arbeiten und sich weiter zu verbessern.

Was genau auf sie zukommt, ist jedoch weiter unklar. So steht die Arbeitsmarktpolitik unter erheblichem Sparzwang. Das betrifft die Leistungen für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, aber auch die Verwaltungsausgaben. Fraglich ist, ob hier noch große Effizienzgewinne zu erzielen sind, zumal im Hinblick auf die Senkung der monetären Hilfeleistungen eher eine Ausweitung der Betreuung und Vermittlung angezeigt scheint – gerade im Bereich des SGB II. Es gibt zudem Anzeichen dafür, dass die Bundesregierung die Hinzuverdienstregelungen für SGB-II-Leistungsempfänger großzügiger gestalten will. Das würde bedeuten, dass noch weniger Geld im System ist und die Sparzwänge noch verschärft würden. Baustellen und Unsicherheiten gibt es noch genug. Organisatorisch bleibt abzuwarten, welche Kommunen bis Ende 2010 von der Option Gebrauch machen werden. In großen Städten wie Hamburg oder München wird dies nach wie vor stark diskutiert. An vielen Orten ist noch nicht abzusehen, wie die kommunalen Parlamente sich entscheiden werden. Die SGB-II-Trägerlandschaft wird sich deutlich verändern, wenn mehr und vor allem bevölkerungsreiche Kommunen die Aufgaben des SGB II alleine wahrnehmen.

Löst man den Blick von der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsverwaltung, wird sehr deutlich, dass die in diesem Politikbereich getroffenen Regelungen den Föderalismusreformen der vergangenen Jahre diametral entgegenstehen. Statt einer Trennung von Bundes- und Landesaufgaben zu folgen, ist hier eine Mischverwaltung dauerhaft festgeschrieben worden. Ob dies Konsequenzen für andere Politikfelder hat, muss an dieser Stelle offen bleiben. Festzuhalten ist zudem, dass die Länder im Bereich der Grundsicherung nach

den gesetzlichen Änderungen eine bedeutendere Rolle spielen. Mehr als je zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik sind sie in die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik formal und informell eingebunden, auch wenn noch abgewartet werden muss, welchen Einfluss die Kooperationsausschüsse und der Bund-Länder-Ausschuss tatsächlich haben werden. Der Bund ist trotz seiner Rolle als Hauptfinanzier des SGB II eher geschwächt. Es könnte sich als Nachteil erweisen, wenn über die neuen Ausschüsse kein einheitlicher Rahmen für die Leistungserbringung geschaffen werden kann. Gerade für künftige politikwissenschaftliche Forschung erscheint es unter den neuen Gegebenheiten mehr denn je notwendig, die von Schmid (2010) festgestellte Vernachlässigung der Länder als arbeitsmarktpolitische Akteure zu beseitigen.

Anmerkung

- 1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Angaben beziehen sich jedoch stets auf Angehörige beider Geschlechter.

Literatur

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS (2009): Sozialbericht 2009, abrufbar unter: http://www.bmas.de/portal/33916/property=pdf/a101-09__sozialbericht__2009.pdf, zuletzt geprüft am 08.07.2010.
- Deutscher Bundestag (2008): Bericht zur Evaluation nach §6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bundestagsdrucksache Nr. 16/11488.
- Henneke, Hans-Günther (2009): Zur Neuorganisation des SGB II. Vortrag auf der Tagung der Evangelischen Akademie Loccum „Zurück auf Los? Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung im SGB II“ am 25.-27.11.2009, abrufbar

- unter: <http://www.loccum.de/material/arbeit/sgbii/index.html>, zuletzt geprüft am 08.07.2010.
- Konle-Seidl, Regina (2009): Neuregelung der Jobcenter für Hartz-IV-Empfänger. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 89, H. 12, S. 813-820.
- Knuth, Matthias (2009): Getrennte Aufgabenwahrnehmung – Auswirkungen auf die Kund/-innen. Vortrag auf der Tagung der Evangelischen Akademie Loccum „Zurück auf Los? Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung im SGB II“ am 25.-27.11.2009, abrufbar unter: <http://www.loccum.de/material/arbeit/sgbii/index.html>, zuletzt geprüft am 08.07.2010.
- Nakielski, Hans (2010): Bleiben Hartz-IV-Berechtigte auf der Strecke? Die Neuorganisation der Grundsicherungs-Verwaltung. Neues Wirrwarr von Abstimmungen und Zuständigkeiten. In: Soziale Sicherheit, H. 5/2010, S. 165-173.
- Schmid, Josef (2010): Die (mangelnde) Interdependenz in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik im deutschen Föderalismus – Von der Unitarisierung zur Balkanisierung? In: Oberhofer, Julia/Sturm, Roland: Koalitionsregierungen in den Ländern und Parteienwettbewerb, München, im Erscheinen.
- Steinke, Joß (2008): KJC, gAW oder ZAG? Der politische Diskurs um die Neuorganisation der Betreuung der Empfänger von Hartz-IV-Leistungen. In: GWP, Jg. 57, H. 2, S. 463-470.